

deren Grunde nachträglich Schöffen oder Geschworene zu berufen., so erfolgt die Auslosung der erforderlichen weiteren Schöffen oder Geschworenen aus der Zahl derjenigen in der Schöffen- oder Geschworenenliste verzeichneten Personen, die nicht im voraus ausgelost worden sind.

(2) Der Vorsitzende jedes Gerichts stellt aus der Schöffen- oder Geschworenenliste nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen eine besondere Liste derjenigen nicht im voraus ausgelosten Personen zusammen, die am Sitze des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Umgebung wohnen. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Geschworenen erforderlich, so sind sie auf Anordnung des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts nach der Reihenfolge dieser Liste heranzuziehen, falls das Verfahren nach Abs. 1 wegen Dringlichkeit untunlich erscheint.

Anm.: Br: § 8: (1) Lehnt ein Schöffe oder ein Geschworener die Berufung nach § 73 aus einem gesetzlichen Grunde ab oder machen die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich oder sind aus einem anderen Grunde nachträglich Schöffen oder Geschworene zu berufen, so erfolgt die Auslosung der erforderlichen weiteren Schöffen oder Geschworenen aus der Zahl derjenigen in der Schöffen- oder Geschworenenliste verzeichneten Personen, die nicht im voraus ausgelost worden sind.

(2) Der Vorsitzende jedes Gerichts stellt aus der Schöffen- oder Geschworenenliste nach der alphabetischen Reihenfolge die Namen der Personen zusammen, die am Sitze des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Umgebung wohnen. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Geschworenen erforderlich, so sind sie auf Anordnung des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts nach der Reihenfolge dieser Liste heranzuziehen, falls das Verfahren nach Abs. 1 wegen Dringlichkeit unzumutbar erscheint.

San: § 8 Abs. 1: Lehnt ein Schöffe oder Geschworener die Berufung nach § 13 ab oder machen die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich oder sind aus einem anderen Grunde nachträglich Schöffen oder Geschworene zu berufen, so erfolgt die Auslosung der erforderlichen weiteren Schöffen oder Geschworenen aus der Zahl derjenigen in der Schöffen- oder Geschworenenliste verzeichneten Personen, die nicht im voraus ausgelost worden sind.

§ 9

(1) Ist ein gemeinsames Schöffengericht gebildet (§ 5 8 GVGJ, so sind die Geschäfte, die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Landgerichtspräsidenten oder dem Amts-